

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2823/93 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1993

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁶⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und die Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁷⁾ sind die im Rahmen einer Ausschreibung einzureichenden Angebote in Ecu auszudrücken. Außerdem besteht nach den Artikeln 13 bis 17 derselben Verordnung die Möglichkeit, die zur Umrechnung der betreffenden Beträge benötigten landwirtschaftlichen Kurse im voraus festzusetzen, und gilt die genannte Verordnung nach ihrem Artikel 10 erst ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Es ist deshalb der Zeitpunkt festzulegen, der für die Anwendung des betreffenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung maßgebend ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft die nachstehende Menge Olivenöl zu verkaufen :

— 6 500 Tonnen gewöhnliches natives Olivenöl.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Artikel 2

Die Bekanntmachung der Ausschreibung wird am 19. Oktober 1993 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Bekanntmachung der Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 25. Oktober 1993, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1992 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Artikel 4

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Artikel 5

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 6

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 7

Das Olivenöl wird spätestens am 30. November 1993 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 ECU je 100 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

Artikel 8

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 ECU je 100 kg.

Artikel 9

Der Zeitpunkt, der für die Anwendung des im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses maßgebend ist, wird gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 bestimmt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission
